

# STADT Bruchköbel

## Kernstadt

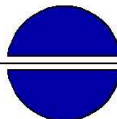


## Bebauungsplan „Erweiterung neuer Friedhof“

### Begründung

- Vorentwurf -

Stand: 16.10.2019



## INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung .....	4
1.1. Lage und räumlicher Geltungsbereich .....	4
1.2. Planungsanlass und Planziel .....	4
1.4. Planungsrechtliche Situation.....	5
1.4.1. Verfahren gemäß § 30 Abs. 1 BauGB – qualifizierter Bebauungsplan .....	5
1.5. Übergeordnete Planungen.....	6
1.5.1. Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010.....	6
2. BESTANDSSITUATION .....	7
2.1. Flächennutzung und städtebauliche Situation.....	7
2.2. Verkehrliche Erschließung .....	7
2.3. Ver- und Entsorgung .....	7
2.4. Immissionssituation .....	7
2.5. Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigung .....	7
2.6. Denkmalschutz .....	7
2.7. Gesetzlicher Schutzstatus .....	7
3. PLANUNG NACH BAUPLANUNGSRECHT .....	9
3.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB) .....	9
3.2. Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO).....	9
3.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 23 BauNVO) .....	9
3.3.1. Bauliche Anlagen.....	9
3.4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Parken (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).....	9
3.5. Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB) .....	10
3.6. Fläche für Wald – Zweckbestimmung Bestattungswald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB) .....	10
3.7. Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof und Flächen für das Anpflanzen oder mit Bindung/Erhaltung für/von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB) .....	10
3.8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB).....	11
3.9. Erschließung .....	11
3.9.1. Verkehrliche Erschließung .....	11
3.9.2. Innere Erschließung.....	11
3.10. Ver- und Entsorgung.....	11
3.11. Bodenschutz.....	12
3.12. Vorsorgender Bodenschutz .....	13
4. PLANUNG NACH Bauordnungsrecht.....	14

4.1. Beschilderung und Werbeanlagen .....	14
4.2. Einfriedungen .....	14
5. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB).....	15
5.1. Denkmalschutz (§§ 18 und 21 HDSchG) .....	15
5.2. Artenschutz (§ 39 BNatSchG).....	15
6. Hinweise.....	16
6.1. Bodenschutz, Altlasten, Kampfmittel.....	16
6.2. Jagd .....	16
6.3. Wald .....	16
6.4. Schutzmaßnahmen Versorgungsleitungen .....	16
6.5. Grabschmuck .....	16
6.6. Urnen .....	16
6.7. Grundwasser und Boden .....	16
6.8. Artenschutz und Umweltbericht .....	17

## 1. EINLEITUNG

### 1.1. Lage und räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich liegt am südlichen Siedlungsrand der Kernstadt Bruchköbel.

Die sich aus dem Bebauungsplan entwickelnde Friedhofserweiterung schließt an den vorhandenen „neuen Friedhof“ im Süden sowie an die vorhandene Kleingartenanlage an und grenzt im Norden an Wohnbebauung der Willy-Brand-Straße. Östlich sowie westlich wird der Geltungsbereich durch Waldflächen begrenzt.

Der Planbereich umfasst die Flurstücke: Stadt Bruchköbel, Gemarkung Bruchköbel, Flur 11, Flurstücke 14/19, 20/1, 21/1, 22/1, 23/1, 24, 25, 26, 29 ganz oder teilweise.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 5 ha.



Abb. 1: Luftbild mit Geltungsbereich des Bebauungsplanes; Abbildungen ohne Maßstab, genordet (Quelle: Google Earth Bildaufnahme vom 08.08.2019, eigene Darstellung)

### 1.2. Planungsanlass und Planziel

Der Magistrat der Stadt Bruchköbel beabsichtigt aufgrund der aktuellen Nachfrage den vorhandenen „Neuen Friedhof“ zu erweitern und zusätzlich eine Waldbegräbnisstätte zu errichten.

Bereits seit einigen Jahren lässt sich ein Wandel in den Bestattungswünschen der Bevölkerung beobachten. Die seit einigen Jahren anhaltende Veränderung in der Trauer- und Bestattungskultur gab den Anlass, den vorliegenden Bebauungsplan aufzustellen. Immer mehr Menschen tendieren bei der Bestattungsform zur Einäscherung statt zur Erdbestattung. Gleichzeitig sind Alternativen zu der konventionellen Urnenbeisetzung gefragt, zum Beispiel anonyme Bestattungsfelder, Urnenrasenfelder, See- und Waldbestattungen. Gründe liegen in dem Wunsch individuell auswählen zu können, wie und wo die sterblichen Überreste beigesetzt werden. Außerdem werden pflegeleichte, natürliche und kostengünstige Ruhestätten bevorzugt.

Im Rahmen des Friedhofsentwicklungskonzeptes wurden die Fläche hinsichtlich ihrer Eignung bereits umfangreich geprüft. Durch den vorhandenen Bestandsfriedhofs ist der geplante Standort besonders geeignet.

### **1.3. Rechtliche Grundlagen**

- Neufassung des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- Neufassung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (PlanzV 90) in der Fassung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- Hessische Bauordnung (HBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 06.06.2018 (GVBl. I S. 198).
- Hessische Friedhofs- und Bestattungsgesetz (FBG) in der Fassung vom 05.07.2007 (GVBl. I S. 388) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.08.2018 (GVBl. S. 381).
- Hessische Forstgesetz (ForstG) in der Fassung vom 10.09.2002 (GVBl. I S. 582) zuletzt geändert durch § 32 Nr. 1 Hessische WaldG vom 27.06.2013 (GVBl. S. 458).

### **1.4. Planungsrechtliche Situation**

#### **1.4.1. Verfahren gemäß § 30 Abs. 1 BauGB – qualifizierter Bebauungsplan**

Dem Plangebiet des Bebauungsplanes liegt kein Bebauungsplan zugrunde.

Der Bebauungsplan wird demnach, auch aufgrund seiner Lage im Außenbereich, gemäß § 30 Abs. 3 BauGB im sogenannten Vollverfahren aufgestellt.

Der Aufstellungsbeschluss zur Einleitung des Bauleitplanverfahrens wurde am 25.06.2019 von der Stadtverordnetenversammlung gefasst.

Für die Errichtung einer Waldbegräbnisstätte ist nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungsgesetzes (FBG § 5) vom 05.07.2007 die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Damit soll - gem. § 1 Abs. 5 BauGB - eine „geordnete städtebauliche Entwicklung und eine sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet werden“.

Die Festsetzungen des Bebauungsplanes „Erweiterung neuer Friedhof“ erfüllen die Voraussetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes nach § 30 Abs.1 BauGB. Er beinhaltet Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen.

Gem. § 2 Abs. 4 und 2a BauGB wird parallel zum Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt und die Ergebnisse in einem Umweltbericht dokumentiert.

Den Bürgern und Behörden öffentlicher Belange wird im Rahmen einer frühzeitigen Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB sowie der Offenlage gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

## 1.5. Übergeordnete Planungen

### 1.5.1. Regionalplan Südhessen/Regionaler Flächennutzungsplan 2010

Der Regionale Flächennutzungsplan (RegFNP) 2010 des Regionalverbandes Frankfurt/Rhein-Main fasst den Regionalplan und den Flächennutzungsplan in einem Planwerk zusammen.

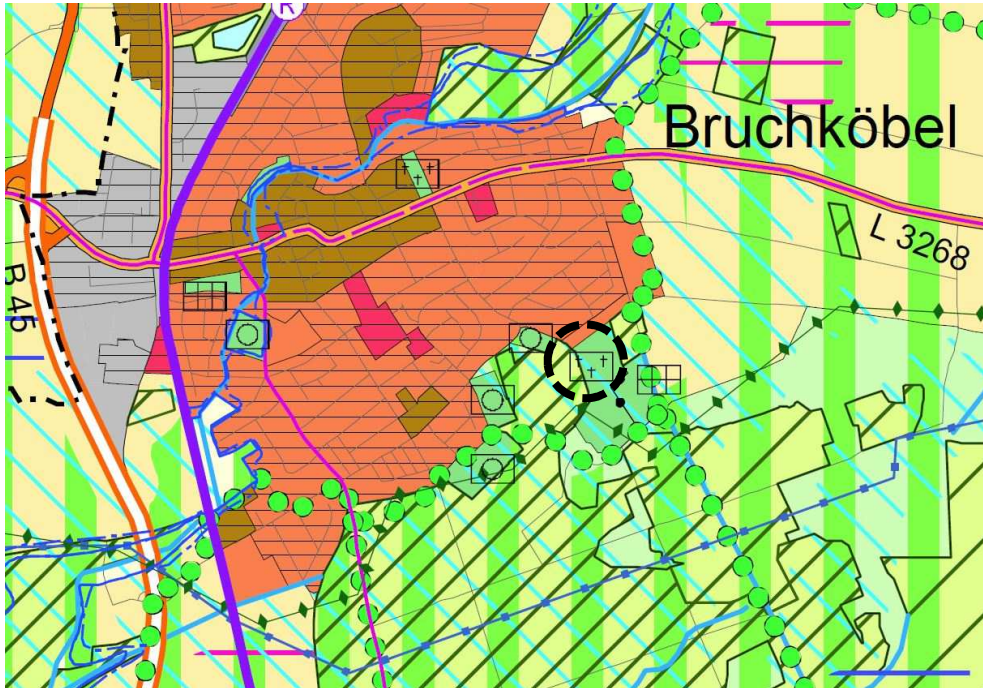


Abb. 2: Auszug des Regionalplan/Regionaler Flächennutzungsplan 2010; Abbildungen ohne Maßstab, genodet (Planstand 31.12.2018)

Die Fläche für die Friedhofserweiterung wird als „Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof und Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion“ deklariert. Der Bestattungswald weist die Festsetzungen „Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktion, Vorranggebiet Regionaler Grünzug, Vorranggebiet für Landwirtschaft und Vorranggebiet für Natur und Landschaft“ auf.

In der Beikarte 1 ist es als „Landschaftsschutzgebiet, nachrichtlich übernommen, Bann- und Schutzwald, vermerkt und Grünfläche“ gekennzeichnet.

Das geplante Vorhaben ändert nicht den Waldcharakter der Fläche, und die Festsetzung der Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof stimmt überein. Das Vorhaben entspricht somit den Zielvorgaben der übergeordneten Planung.

## **2. BESTANDSSITUATION**

### **2.1. Flächennutzung und städtebauliche Situation**

Der Geltungsbereich wird grob in zwei Bereiche untergliedert. Zum einem gibt es die Friedhofserweiterungsfläche, hierbei handelt es sich aktuell um landwirtschaftlich genutzte Flächen und den bereits vorhandenen Parkplatz. Bei dem geplanten Bestattungswald handelt es sich um einen Teilbereich einer angrenzenden Waldfläche, die entsprechend als ‚Wald‘ erhalten wird. Aktuell führt durch den Geltungsbereich eine Zufahrt, von Norden kommend, über eine geteerte Erschließungsstraße.

### **2.2. Verkehrliche Erschließung**

Das Plangebiet wird aktuell über die von Norden kommende Waldseestraße erschlossen. Diese mündet in der Parkplatzfläche des Friedhofs.

Der Bruchköbeler Bahnhof befindet sich in etwa 1,8 km Entfernung. Die nächstgelegene ÖPNV-Haltestellen befinden sich mit der Bushaltestelle „Waldseestraße“ und „Varangeviller Straße“ in 700 und 850 m Entfernung, sie werden von der Buslinie MKK33 angefahren.

Aufgrund der Entfernung des ÖPNVs ist davon auszugehen, dass die meisten Besucher mit dem Rad oder dem Auto kommen werden.

### **2.3. Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes ist über vorhandene Medien-Anschlüsse, die den Bestandsfriedhof versorgen, gesichert.

### **2.4. Immissionssituation**

Das Plangebiet ist immissionstechnisch gut gelegen. Es befinden sich keine Hauptverkehrsstraßen in unmittelbarer Nähe. Der vorhandene Verkehrslärm ist somit als nicht relevant einzustufen, von einer störenden Wirkung auf Besucher durch Lärmbelastungen kann nicht ausgegangen werden. Ein Schallgutachten ist somit nicht erforderlich.

### **2.5. Altlasten, Boden- und Grundwasserverunreinigung**

Der Stadt Bruchköbel sind im Plangebiet keine Altlasten bekannt.

### **2.6. Denkmalschutz**

Im Geltungsbereich befinden sich keine bekannten Denkmäler. Sollten bei Grabungen Bodendenkmäler entdeckt werden, ist unverzüglich entsprechend den textlichen Festsetzungen zu handeln.

### **2.7. Gesetzlicher Schutzstatus**

Laut dem hessischen Naturschutzinformationssystem (NATUREG) liegt der geplante Bestattungswald teilweise im Biotop „Eichen-Hainbuchenwald südlich von Bruchköbel“. Durch das Vorhaben entstehen für den Wald jedoch keine negativen Auswirkungen, der Charakter und die Eigenart des Waldes bleiben unberührt.

Die Friedhofserweiterung grenzt an das Biotop „Gehölze-Großseggenried-Komplex südöstlich von Bruchköbel“ an. Da das Biotop nicht tangiert wird, sondern lediglich die Friedhofserweiterung daran angrenzt, sind keine negativen Auswirkungen auf das Biotop zu erwarten.

Wasserschutzgebiete sind laut dem Fachinformationssystem für Grund- und Trinkwasserschutz Hessen (GruSchu) nicht betroffen.

Eine Beeinträchtigung der o. g. Biotope durch die Planung ergibt sich aufgrund der aufgeführten Gründe nicht.



### **3. PLANUNG NACH BAUPLANUNGSRECHT**

#### **3.1. Art und Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)**

##### Friedhofserweiterung:

Auf der Fläche der Friedhofserweiterung sind die in der textlichen Festsetzung genannten Anlagen zulässig. Weitere bauliche Anlagen sind, zur Wahrung des Charakters einer öffentlichen Grünfläche mit Zweckbestimmung Friedhof, unzulässig.

##### Bestattungswald:

Es ist festgesetzt, dass nur die zum Betrieb eines Bestattungswaldes zweckdienlichen Anlagen zugelassen sind. Diese sind naturnah auszuführen. Andere bauliche Anlagen sind nicht erlaubt. Der Waldcharakter und die ökologische Funktion der Fläche müssen erhalten bleiben.

#### **3.2. Zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)**

Die zulässige Grundfläche, für den auf dem Friedhof vorgesehene Betriebshof, darf 1.780 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Dies ermöglicht eine konzentrierte, aus städtebaulicher Sicht geordnete und aufeinander abgestimmte Planung und Bebauung. Zu dem Betriebshof gehören u. a. Sozialräume, Toiletten, Fahrzeughalle, Garagen, Lager, Lagerflächen, Werkstatt und Unterstände. Die vorhandene Situation auf dem Bestandsfriedhof ist hinsichtlich des Platzbedarfs als nicht ausreichend zu bewerten, sodass eine Neuplanung in dieser Größenordnung, gebündelt an einer Stelle um Arbeitsprozesse zu erleichtern, als notwendig erachtet wird.

#### **3.3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche, Flächen für Stellplätze und Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 4 BauGB i. V. m. §§ 12 und 23 BauNVO)**

Die Ausweisung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt mittels Baugrenzen. Diese dürfen mit Ausnahme der in § 23 Abs. 4 BauNVO genannten Sachverhalte von den Gebäuden und Gebäudeteilen nicht überschritten werden.

##### **3.3.1. Bauliche Anlagen**

Bauliche Anlagen, die zu dem Betriebshof zählen, sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB) zulässig. Durch die Festsetzung wird eine konzentrierte, aus städtebaulicher Sicht geordnete und aufeinander abgestimmte Bebauung ermöglicht. Weitere bauliche Anlagen, die für den Friedhof notwendig sind, wie z.B. Einfriedung, Urnenwände sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

#### **3.4. Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung - Parken (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Die Erschließungsstraße sowie die Stellplätze sind als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung – Parken deklariert.

Im Geltungsbereich sind daher Stellplätze, die Erschließungsstraße, Lagerflächen, Mülltonnen- und Containerabstellplätze sowie Fahrradabstellplätze, aus gestalterischen Gründen und im Sinne einer städtebaulichen Ordnung, nur innerhalb des gekennzeichneten Bereiches zulässig.

Die Stellplätze sind an der Erschließungsstraße angrenzend zu errichten. Östlichen der Erschließungsstraße sind Stellplätze, aus platzsparenden Gründen, in Schrägaufstellung auszuführen. Die Errichtung der neuen Stellplätze dient der Unterbringung des ruhenden Verkehrs der Friedhofsbesucher, den Nutzern des Kleingartenvereins sowie den Nutzern des Erholungsgebiets.

### **3.5. Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung – Fuß- und Radweg (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)**

Damit der Bestattungswald und die Friedhofserweiterung nicht durch die aktuell vorhandene zentrale Erschließungsstraße sowohl optisch als auch räumlich deutlich voneinander abgegrenzt werden, ist die Erschließungsstraße als Fuß- und Radweg mit einer Breite von ca. 3,00 m umzunutzen. Dadurch wird die direkte Wegeverbindung für Fußgänger und Radfahrer weiterhin erhalten. Die tatsächliche Lage des Weges darf von der Darstellung im Bebauungsplan Stand 16.10.2019 leicht abweichen, er muss jedoch innerhalb des Flurstücks 14/19 liegen. Dadurch wird die Neuplanung der Friedhofserweiterung und die damit einhergehende innerer Erschließung erleichtert. Des Weiteren kann der Fuß- und Radweg optisch auf das Entree des Bestandsfriedhofs sowie die Trauerhalle ausgerichtet werden.

### **3.6. Fläche für Wald – Zweckbestimmung Bestattungswald (§ 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB)**

Die Waldfläche bleibt Wald im Sinne des § 1 Hessisches Forstgesetz. Eine reguläre forstliche Nutzung im Sinne einer Waldbewirtschaftung findet nicht statt.

Zum Schutz des Wurzelbereichs der Bäume sind ausschließlich Urnenbeisetzungen im Bestattungswald zulässig. Sargbestattungen würden einen großen Aushub mit sich bringen, jener den Wurzelbereich der Bäume beeinträchtigen kann.

Die Fläche wird als Wald mit der Zulässigkeit des Errichtens und Betreibens eines Bestattungswaldes festgesetzt. Die Bestattungen sind nur innerhalb der im Planbild, farblich gekennzeichneten Fläche für ‚Wald‘, erlaubt. Zulässig sind ausschließlich Urnenbeisetzungen im Wurzelbereich ausgewählter Bäume. Der Abstand der Ruhestätten ist so zu wählen, dass sich die natürliche Waldvegetation weiterhin entwickeln kann.

So ist lediglich im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht vorgesehen, größere Totholzbereiche zu entfernen, Hecken und Sträucher grob zurückzuschneiden, Reisighäufchen zu bilden etc. Ansonsten ist der Wald weiter forstwirtschaftlich zu pflegen und zu unterhalten.

Damit wird sichergestellt, dass keine Änderungen in der Erholungsfunktion, der Pflege und der Bewirtschaftung eintreten. Die Verkehrssicherungspflicht liegt weiterhin beim Besitzer des Waldes, der Stadt Bruchköbel.

### **3.7. Öffentliche Grünflächen mit der Zweckbestimmung Friedhof und Flächen für das Anpflanzen oder mit Bindung/Erhaltung für/von Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und 25 BauGB)**

Die Friedhofserweiterungsfläche bietet Platz für die Realisierung von verschiedenen Bestattungsformen. Eine Vergabe der Plätze, je Bestattungsform, gemäß einer entsprechenden Gebietseinteilung ist vorzusehen.

Zur optischen Trennung der einzelnen Felder und zur ökologischen Aufwertung und Durchgrünung sind entlang der inneren Erschließung der Friedhofserweiterung Bäume oder Hecken alleeartig zu pflanzen. Dadurch werden zudem neue Habitatstrukturen geschaffen.

Östlich der Erschließungsstraße ist eine Fläche für Straßenbegleitgrün vorgesehen. Aus ökologischer Sicht ist diese Fläche grünordnerisch anzulegen und dauerhaft zu unterhalten und zu pflegen.

### **3.8. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Die festgesetzten Maßnahmen haben zum Ziel, den Waldcharakter der Fläche zu wahren. Die nur aus Gründen der Verkehrssicherungspflicht (z. B. bei Sturmschäden, Krankheit) erlaubte Fällung der Bestattungsbäume bedeutet zwar eine Abweichung von der üblichen Forstnutzung, da die ausgewählten Bäume nicht mehr aus forstwirtschaftlichen Gründen gefällt werden dürfen, jedoch folgen daraus auch positive Auswirkungen auf die Waldökologie, z. B. durch die Erhöhung des durchschnittlichen Alters der Bäume im Forst. Die Waldökologie wird auch durch das Verbleiben von geschnittenem Totholz positiv beeinflusst.

Die Beisetzung mit Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien und das Verbot von Grabschmuck jeder Art sowie der Grabpflege sorgen mit dafür, dass so wenig wie möglich Eingriffe in den Waldbestand erfolgen. Das natürliche Erscheinungsbild wird so gewahrt und es werden keine standortfremden Pflanzen oder Stoffe in den Wald eingetragen.

Das Anbringen von Schildern und Plaketten am Baumstamm ist nur bis zu einer maximalen Größe von ca. 6 x 12 cm zulässig. Durch die geringe Größe (ca. 6 x 12 cm) der Tafeln und spezielle Nägel zur Befestigung wird eine Beschädigung der Bäume vermieden. Aus diesem Grund dürfen auch die Stammfüße der Bäume nicht zugestellt werden.

Die Wurzeln der Bäume werden durch eine Handgrabung der Urnenlöcher geschont.

Die Höhlenbäume sind zu erhalten, da sie eine Bedeutung für Spechte und Fledermäuse haben (Quartier-, Brutstätte).

### **3.9. Erschließung**

#### **3.9.1. Verkehrliche Erschließung**

Die Erschließung erfolgt zukünftig über eine Abzweigung, abgehend von der Willy-Brand-Straße im Norden und verläuft dann am östlichen Randbereich des Geltungsbereiches. Die aktuell vorhandene Erschließung über die Waldseestraße wird als Fuß- und Radweg rückgebaut, da diese als Haupteerschließung ansonsten die Neuplanung optisch als auch räumlich voneinander trennen würde.

#### **3.9.2. Innere Erschließung**

##### Friedhof:

Zur inneren Haupteerschließung soll ein Wegenetz angelegt werden, welches die Flächen selbst, aber auch den vorhandenen Friedhof, die Erweiterung und den Bestattungswald miteinander verbindet. Die Wege sind aus wasserdurchlässigem Material herzustellen.

##### Bestattungswald:

Zur inneren Haupteerschließung sollen die vorhandenen Waldwege in ihrer aktuellen Ausführung genutzt werden.

Bei Bedarf können die vorhandenen Wege mit einer wasserdurchlässigen Wegedecke ausgeführt werden, damit eine naturnahe Ausführung gewährleistet ist und die Bodenfunktionen nicht beeinträchtigt werden. Die weitere innere Erschließung erfolgt durch Trampelpfade, die keiner technischen Herrichtung bedürfen.

### **3.10. Ver- und Entsorgung**

Die Ver- und Entsorgung erfolgt über den Anschluss an die vorhandenen Medien.

### 3.11. Bodenschutz

Der Boden erfüllt gem. § 2 Abs. 2 BBodSchG folgende Funktionen:

„1. natürliche Funktionen als

- a) Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
- b) Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
- c) Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,

2. Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie

3. Nutzungsfunktionen als

- a) Rohstofflagerstätte,
- b) Fläche für Siedlung und Erholung,
- c) Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,
- d) Standort für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung.“

Mit der Novellierung der Bodenschutzklausel (§ 1a Abs. 2 BauGB) im Jahr 1998 wurden die das Bauplanungsrecht betreffenden Bodenschutzziele des BBodSchG unmittelbar im BauGB integriert. So wollte der Gesetzgeber sicherstellen, dass der vorsorgende Bodenschutz bereits bei der Aufstellung von Bauleitplänen berücksichtigt wird. Die Bodenschutzklausel sagt aus, dass mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden soll, was v. a. durch Maßnahmen der Innenentwicklung sowie der Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß möglich ist. Dazu sind u. a. entsprechende Darstellungen bzw. Festsetzungen in den Bauleitplänen zu treffen (vgl. Krautzberger (2008): *Bodenschutz im städtebaulichen Planungsrecht*). Der Versiegelungsgrad wird so gering wie möglich gehalten. Bauliche Anlagen sind ausschließlich innerhalb der ausgewiesenen Flächen zulässig.

In § 1 HAItBodSchG sind zudem weitere Ziele des Bodenschutzes definiert:

„Die Funktionen des Bodens sind [...] nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Dies beinhaltet insbesondere

1. die Vorsorge gegen das Entstehen schadstoffbedingter schädlicher Bodenveränderungen,
2. den Schutz der Böden vor Erosion, Verdichtung und vor anderen nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur,
3. einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden, unter anderem durch Begrenzung der Flächeninanspruchnahme und Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß,
4. die Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen und Altlasten sowie hierdurch verursachten Gewässerverunreinigungen.“

Bei dem Planvorhaben handelt es sich um eine Friedhofserweiterung, demnach sind schadstoffbedingte schädliche Bodenveränderungen nicht anzunehmen (Ziel 1). Aufgrund der geplanten Nutzung als Friedhoferweiterung sind keine nachteiligen Einwirkungen auf die Bodenstruktur anzunehmen. Der Bestattungswald selbst wird in seiner Funktion als Wald nicht beeinflusst (Ziel 2). Die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung sowie des Geltungsbereichs führen dazu, dass mit dem Gut „Boden“ sparsam und schonend umgegangen und eine Bodenversiegelung und Flächeninanspruchnahme auf das notwendigste reduziert wird (Ziel 3). Im Plangebiet sind keine schädlichen Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigungen oder Altlasten vorhanden, eine Sanierung ist somit nicht notwendig (Ziel 4).

### **3.12. Vorsorgender Bodenschutz**

#### Erheblichkeit

Bei der anstehenden Entwicklung handelt es sich um die Erweiterung eines vorhandenen Friedhofs sowie die Anlage eines Bestattungswaldes innerhalb eines Bestandswaldes. Die Fläche der Friedhofserweiterung wird aktuell landwirtschaftlich genutzt.

Der Versiegelungsgrad wird aufgrund der Planung eines Betriebshofs und Lagergebäude leicht erhöht, aber ohne erhebliche negative Auswirkungen.

#### Prognose bei Durchführung/Unterlassung der Planung

Eine Unterlassung der Planung belässt den Standort als landwirtschaftliche Fläche. Es müssten dann entsprechend an anderer Stelle, zusammenhangslos, eine neue Fläche im Außenbereich als Friedhof ausgewiesen werden. Des Weiteren wird dem Wunsch der Bürger nach einem Bestattungswald nachgegangen, durch den vorhandenen Waldbereich eignet sich diese Fläche für eine Friedhofserweiterung und die Ausweitung eines Bestattungswaldes ungemein.

#### Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen

Die geplante Entwicklung stellt keine nachteiligen Auswirkungen dar. Es sind keine umfangreichen Versiegelungsmaßnahmen, oder Bodenbeeinträchtigungen vorgesehen.

#### Art und Ausmaß von unvermeidbaren nachteiligen Auswirkungen, Ausgleich

Unvermeidbare nachteilige Auswirkungen sind nicht erkennbar.

#### Planungsalternativen

Da es sich im vorliegenden Fall um die Erweiterung eines Bestandsfriedhofs hält, mit angrenzenden Waldflächen, wurden Planungsalternativen bereits in der Entstehungsgeschichte dieser Gebietsentwicklung, im Friedhofsentwicklungskonzept, berücksichtigt und abgewogen.

## **4. PLANUNG NACH BAUORDNUNGSRECHT**

### **4.1. Beschilderung und Werbeanlagen**

Werbeanlagen sind aus Gründen der Wahrung des Waldcharakters der Fläche sowie der Pietät unzulässig.

Der geplante Bestattungswald verfügt über einen Hauptzugang. Dort soll ein entsprechendes Hinweisschild mit Informationen (Lageplan, Umnutzung) aufgestellt werden.

Das Anbringen von Schildern und Plaketten am Baumstamm ist nur in einer maximalen Größe zulässig. Durch eine Mindesthöhe von 1 m wird zudem sichergestellt, dass eventuell vorkommende Arten, die im Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, nicht beeinträchtigt werden. Aus diesem Grund dürfen auch die Stammfüße der Bäume nicht zugestellt werden.

### **4.2. Einfriedungen**

Laut § 5 Abs. 2 FBG müssen Friedhöfe umfriedet und als solche erkennbar sein.

#### Friedhofserweiterung:

Die Einfriedung des Bestandsfriedhofes „Neuer Friedhof“ ist aufzugreifen und bei der Friedhofserweiterung fortzuführen.

#### Bestattungswald:

Die Grenzen des Bestattungswalds werden ebenfalls durch eine Einfriedung kenntlich gemacht. Diese ist in offener Weise durch Holzabgrenzungen herzustellen. Damit ist das freie Betretungsrecht des Waldes für die Bevölkerung nach § 24 Abs. 1 Hessisches Forstgesetz sichergestellt. Für Tiere stellt diese Art von Umgrenzung ebenfalls kein Hindernis dar und das Landschaftsbild wird nicht negativ beeinflusst.

### **4.3. Stellplätze (§ 91 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 52 Abs. 1 HBO)**

Damit eine geordnete Entwicklung der Stellplätze möglich ist, sind die Vorgaben der jeweils aktuellen Stellplatzsatzung der Stadt Bruchköbel zu beachten. Dies gilt für die Anzahl, Größe, Beschaffenheit, Lage und Gestaltung von Stellplätzen.

## **5. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (§ 9 ABS. 6 BAUGB)**

### **5.1. Denkmalschutz (§§ 18 und 21 HDSchG)**

Zum Schutz von Kulturgütern gilt gemäß §§ 18 und 21 HDSchG grundsätzlich, dass Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfärbungen und Fundgegenstände, z. B. Scherben, Steingeräte und Skelettreste, die bei Erdarbeiten entdeckt werden, unverzüglich dem Hessischen Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung Archäologische Denkmalpflege oder der Unteren Denkmalschutzbehörde zu melden sind. Auch sind die Funde und Fundstellen in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen.

### **5.2. Artenschutz (§ 39 BNatSchG)**

Zum Schutz der Tiere sind gemäß § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG Baumfällungen und Gebüschrodungen aus Gründen des Artenschutzes nur im Zeitraum vom 01. Oktober bis zum 28. Februar durchzuführen.

## **6. HINWEISE**

### **6.1. Bodenschutz, Altlasten, Kampfmittel**

Werden im Rahmen von Baumaßnahmen, insbesondere bei Ausschachtungsarbeiten, Bodenkontaminationen oder sonstige Beeinträchtigungen festgestellt, sind die in den Textlichen Festsetzungen genannten Vertreter umgehend zu benachrichtigen, um die weitere Vorgehensweise abzustimmen. Diese Vorkehrung dient dem Schutz von Mensch, Tier und der Umwelt.

Zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt ist beim Auffinden von Kampfmitteln umgehend der Kampfmittelräumdienst des Regierungspräsidiums Darmstadt zu kontaktieren.

### **6.2. Jagd**

Die Fläche des Bestattungswaldes bleibt Teil des Ökosystems Wald. Das Landschaftsbild bleibt unverändert. Gemäß § 5 Abs.1 Nr.4 Hess. Jagdgesetz sind Friedhöfe befriedete Bezirke, in denen grundsätzlich die Jagd ruht. Nach Abs. 4 der Rechtsvorschrift kann die Jagdbehörde die Jagdausübung in Ausnahmefällen gestatten. Die Höhe der Wildschäden hängt einzig von der Bejagungintensität des Stadtforstamtes und der umliegenden Reviere ab. Sollte eine Bejagung aus forstlicher Sicht dennoch notwendig werden, ist eine entsprechende Erlaubnis bei der Oberen Jagdbehörde einzuholen.

### **6.3. Wald**

Die Fläche des Bestattungswaldes ist weiterhin Wald i. S. d. § 1 Hessisches Forstgesetz, da der Charakter des Geltungsbereichs und der Umgebung durch die o. g. Festsetzungen erhalten bleiben. Der Wald kann also auch künftig von Besuchern zur Erholung genutzt werden.

### **6.4. Schutzmaßnahmen Versorgungsleitungen**

Zum Schutz und zur Vermeidung von Störungen, Ausfällen und erheblichen Kosten dürfen Versorgungsleitungen und -anlagen nicht überbaut oder mit Bäumen, Großsträuchern und tiefwurzelnden Sträuchern bepflanzt werden. Es sind daher entsprechende Sicherheitsabstände zu den Versorgungsleitungen und Versorgungsanlagen gemäß den einschlägigen Regelwerken und Vorschriften einzuhalten. Gleiches gilt für feste Baukörper (z.B. Container / Kräne), auch diese dürfen während der Bauzeit keine vorhandenen Leitungen überstellen.

### **6.5. Grabschmuck**

Das Verbot von Grabschmuck jeder Art sowie der Grabpflege sorgen mit dafür, dass so wenig wie möglich Eingriffe in den Waldbestand erfolgen. Das natürliche Erscheinungsbild wird so gewahrt und es werden keine standortfremden Pflanzen oder Stoffe in den Wald eingetragen.

### **6.6. Urnen**

Die Beisetzung mit Urnen aus biologisch abbaubaren Materialien sorgt dafür, dass so wenig wie möglich Eingriffe in den Waldbestand erfolgen.

### **6.7. Grundwasser und Boden**

Aussagen zum Thema Grundwasser und Boden werden im weiteren Verfahren behandelt.



## **6.8. Artenschutz und Umweltbericht**

Aussagen zum Thema Artenschutz werden im weiteren Verfahren behandelt. Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde bereits beauftragt.

Der Umweltbericht ist nach Erhalt der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung auszuarbeiten und vor der Offenlage (nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs.2 BauGB) vorzulegen.